

Eine Aussetzung des Verfahrens gegen den Willen beider Ehegatten kann ausnahmsweise im Interesse minderjähriger Kinder geboten sein. Hier wird es sich vor allem um solche Verfahren handeln, in denen es naheliegt, daß der beantragten Scheidung nicht stattzugeben sein dürfte, um die weitere Entwicklung der Kinder nicht zu gefährden (§24 Abs. 2 Satz 2 FGB). Das kann z. B. der Fall sein, wenn sich die Ehestörungen auf die Entwicklung der Kinder nicht oder nur im geringen Maße nachteilig ausgewirkt haben und diese aus gesundheitlichen, psychischen oder pädagogischen Gründen auf die Betreuung und Erziehung durch beide Elternteile ganz besonders angewiesen sind.

Ob einer Klagabweisung oder der Verfahrensaussetzung der Vorzug zu geben ist, kann immer nur an Hand des Einzelfalles entschieden werden. Wenn beide Parteien die Aussetzung anregen, dürfte diese anzuordnen sein, da erwartet werden kann, daß dann Aussicht auf eine dauerhafte Aussöhnung besteht. Die Klagabweisung kann dagegen beim klagenden Ehegatten das Gefühl des Unterlegenseins hervorrufen, was — berechtigt oder nicht — seine Aussöhnungsbereitschaft hemmen könnte. Andererseits ist aber allen Versuchen der klagenden Partei entgegenzutreten, die Aussetzungszeit etwa dazu zu nutzen, neue Scheidungsgründe zu schaffen. Falls die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, wird in solchen Fällen auf Klagabweisung zu erkennen sein.

Im Aussetzungsbeschluß sind künftig die Motive anzugeben, die die Parteien veranlaßt haben, die Aussetzung anzuregen oder ihr zuzustimmen. Wegen der besonderen Bedeutung, die der Einleitung gesellschaftswirksamer Maßnahmen während der Aussetzungszeit zukommt — nur im Ausnahmefall sollte die Einleitung unterbleiben —, haben die Gerichte auch aktenkundig zu machen, aus welchen Gründen von derartigen Maßnahmen abgesehen wurde.

Die Praxis zeigt, daß die Gerichte nach wie vor die Dauer der Aussetzung recht schematisch, nicht selten auf die Höchstgrenze von einem Jahr, festsetzen. Dem muß im Interesse eines zielstrebig geführten Verfahrens entgegengetreten werden. Es gilt nicht wenig Fälle, in denen die Aussöhnung der Parteien bereits in einer kürzeren Frist möglich ist. Überdies bestehen auch gegen eine nachträgliche Verlängerung der Frist bis zu einem Jahr — die nicht als eine erneute unzulässige Aussetzung anzusehen ist — keine prinzipiellen Bedenken. Die Dauer der Aussetzung ist deshalb nach den Umständen des Einzelfalles zu differenzieren.

#### Zu erneuten Klagen nach Klagabweisung

Die hohe Zahl der erneuten Klagen nach Klagabweisung veranlaßte das Plenum des Obersten Gerichts, den Gerichten im Beschluß vom 24. Juni 1970 eine Orientierung zu geben, wie in derartigen Fällen zu verfahren ist<sup>2</sup>. Es geht vor allem darum, einem leichtfertigen Verhalten entgegenzuwirken, das sich in alsbald nach Klagabweisung erhobenen neuen Klagen der früheren Kläger zeigt. Diese Kläger offenbaren nicht selten Rücksichtslosigkeit und Mißachtung der Belange des verklagten Ehegatten und der Kinder. Sie entwickeln sehr oft nur wenig Bereitschaft, die gerichtlichen Hinweise und Empfehlungen zu befolgen. Die Gerichte sind durchaus bemüht, diesem nicht zubilligenden Verhalten entgegenzuwirken, jedoch sind die von ihnen gewählten Wege in gleichen Fällen oft recht unterschiedlich. Der Beschluß zeigt die Möglichkeiten, die ein einheitliches Vorgehen gewährleisten sollen.

<sup>2</sup> Vgl. auch Latka/Thoms in diesem Heft.

Der entscheidende Ausgangspunkt ist der Umstand, daß im Falle einer Klagabweisung ein längerer Prozeß zur Annäherung und Aussöhnung der Parteien erforderlich ist und daß die Ergebnisse gerichtlicher Hinweise, Empfehlungen und Maßnahmen frühestens nach einem Jahr beurteilt werden können. Deshalb darf die innerhalb eines Jahres nach Klagabweisung vom früheren Kläger erhobene erneute Klage nicht Veranlassung für eine umfangreiche Beweiserhebung sein, sofern keine neuen ernstlichen Gründe festzustellen sind. Eine von der vorangegangenen Entscheidung abweichende rechtliche Würdigung des im früheren Verfahren bereits festgestellten Sachverhalts ist nicht zulässig, weil dem die Rechtskraftwirkung der früheren Entscheidung entgegensteht.

Zwar kann in all diesen Fällen die Aufnahme der Klagschrift seitens der Geschäftsstelle des Gerichts oder die Annahme einer dem Gericht überreichten Klagschrift nicht versagt werden. Es wird aber ratsam sein, den Kläger vor Aufnahme der Klage in geeigneter Weise auf die im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts dargelegte Auffassung hinzuweisen und ggf. eine richterliche Beratung zu vermitteln.

Anders ist zu verfahren, wenn neue Umstände vorgebracht werden, die als ernstliche Gründe i. S. des § 24 FGB anzusehen sind. In diesen Fällen müssen die angebotenen Beweise erhoben und der festgestellte Sachverhalt rechtlich gewürdigt werden. Das muß auch dann geschehen, wenn nunmehr die vormals verklagte Partei klagt. Wenn auch deren veränderte Auffassung für die Beurteilung, ob die Ehe sinnlos geworden ist, nicht entscheidend sein kann, so ist doch der Umstand, daß nunmehr auch sie nicht mehr an der Ehe festhalten will, Veranlassung genug, nach gründlicher Prüfung erneut zu befinden.

Da verschiedene Gerichte die erneute Klage als Anzeichen für die vollständige Zerrüttung der Ehe und infolgedessen die Vorbereitung und Durchführung des erneuten Verfahrens lediglich als Formsache ansehen, wird im Plenarbeschluß darauf hingewiesen, daß die erneute Verhandlung — außer in den oben genannten Fällen der alsbaldigen erneuten Klage seitens des früheren Klägers — in gleicher Weise wie bei einem erstmaligen Scheidungsverlangen sorgfältig durchzuführen ist.

#### Zur Klagrücknahme

Die hauptsächlichste Methode, mit der die Überwindung ehelicher Differenzen nach Inanspruchnahme des Gerichts eingeleitet werden kann, besteht darin, die Ehegatten zu bewegen, von ihren Scheidungsabsichten wieder Abstand zu nehmen.

Etwa jede vierte Klage wird zurückgenommen, davon etwa die Hälfte, bevor das Gericht in der mündlichen Verhandlung Einfluß auf die Parteien amgeübt hat. Nicht immer sind allerdings ernstgemeinte Aussöhnungsabsichten Anlaß für die Klagrücknahme. Auch gelingt es den Ehegatten oft nicht allein, die eheliche Harmonie wiederherzustellen. Nicht selten werden Versprechungen der Parteien, ehegefährdendes Verhalten nicht mehr fortzusetzen, nicht eingehalten. Manche Ehegatten bemühen sich auch nicht ernstlich, Charakterschwächen im Wege der Selbsterziehung zu überwinden. Gegenwärtig wird bei mehr als einem Drittel aller Klagrücknahmen erneut Klage erhoben, die in der überwiegenden Zahl der Fälle zur Scheidung führt. Vielfach haben sich die ehelichen Differenzen weiter vertieft.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch bei Klagrücknahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Hilfe durch staatliche Organe, gesellschaftliche Kräfte